

Das Bundesteilhabegesetz auf Länderebene

Vortrag auf der ver.di Fachtagung Behindertenhilfe

„... dass nichts bleibt, wie es war! Veränderungen in der Arbeitswelt
der Behindertenhilfe im Zuge neuer gesetzlicher Regelungen“

am 12. September 2019 in Weimar

Petra Kaps (ZEP)

Gliederung

- 1 Worum geht es in der dritten Stufe der BTHG-Einführung?
- 2 Rolle der verschiedenen Akteure bei der Umgestaltung der EGH
- 3 Landesrahmenvertrag und Leistungserbringung
- 4 Was folgt daraus für die einzelne Einrichtung?

1. Dritte Stufe der Einführung des BTHG (1.1.2020)

Änderungen im SGB IX - Einführung der EGH in das SGB IX

- Neue Leistungsgrundsätze
 - Personenzentrierung: statt Eingliederung in bestehen Strukturen nun Befähigung zu bzw. Unterstützung bei möglichst selbstbestimmtem und eigenverantwortlichem Leben („volle, wirksame, gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ (§ 90 Abs. 1 SGB IX)
 - Leistungserbringung: u.a. Trennung von Fach- und Existenzsicherungsleistungen, Poolen von Leistungen (§ 116 SGB IX), Multidisziplinarität der Fachkräfte (§ 97 SGB IX)
 - Beratungsauftrag der Leistungsträger ausgeweitet (§ 106 SGB IX)
- Leistungsgruppen
 - Medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung (neu), soziale Teilhabe
- Gesamtplanverfahren
 - Einbindung des kommunalen Trägers der Existenzsicherungsleistungen
 - Zusätzliche Leistungsabsprache bzw. Förderplan nach SGB XII
- Vertragsrecht muss nun umgesetzt werden
- Einkommens- und Vermögensanrechnung

1. Dritte Stufe der Einführung des BTHG (1.1.2020)

Änderungen im SGB XII - Existenzsicherungsleistungen

- Trennung von Fach- und Existenzsicherungsleistungen
 - Notwendiger Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen (§§ 27a, b und c SGB XII)
 - Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§42 und 42a SGB XII)
 - Mehrbedarfe (für Hilfen zur Schulbildung und gemeinschaftliche Mittagsverpflegung)
- Einkommens- und Vermögensanrechnung

2

Rolle der verschiedenen Akteure bei der Umgestaltung
der Eingliederungshilfe

2. Rolle der Akteure

Bund

- Regelt EGH im SGB IX und Existenzsicherung im SGB XII sowie Folgeänderungen in anderen Leistungsgesetzen
- hat Rechtsaufsicht
- erstattet Kosten der Existenzsicherungsleistungen an die Länder (Bundesauftragsverwaltung)
- Umsetzungsunterstützung, Förderung von Modellvorhaben

Länder

- Regeln landesrechtliche Bestimmungen im Landesausführungsgesetz (insb. Bestimmung der Träger der EGH, Bestimmung Bedarfsermittlungsinstrumente)
- Pflicht zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft
- Planungs- und Steuerungsverantwortung für die EGH
- (ersatzweise Festlegung durch Rechtsverordnung)

Verhandlungspartner auf Landesebene

- Aushandlung Landesrahmenvertrag (zwischen Verbänden der Leistungserbringer und örtlichen Trägern und überörtlichem Träger)
- Aushandlung von Rahmenleistungsbeschreibungen und Rahmenvergütungsvereinbarungen

Vertragspartner der Leistungserbringung

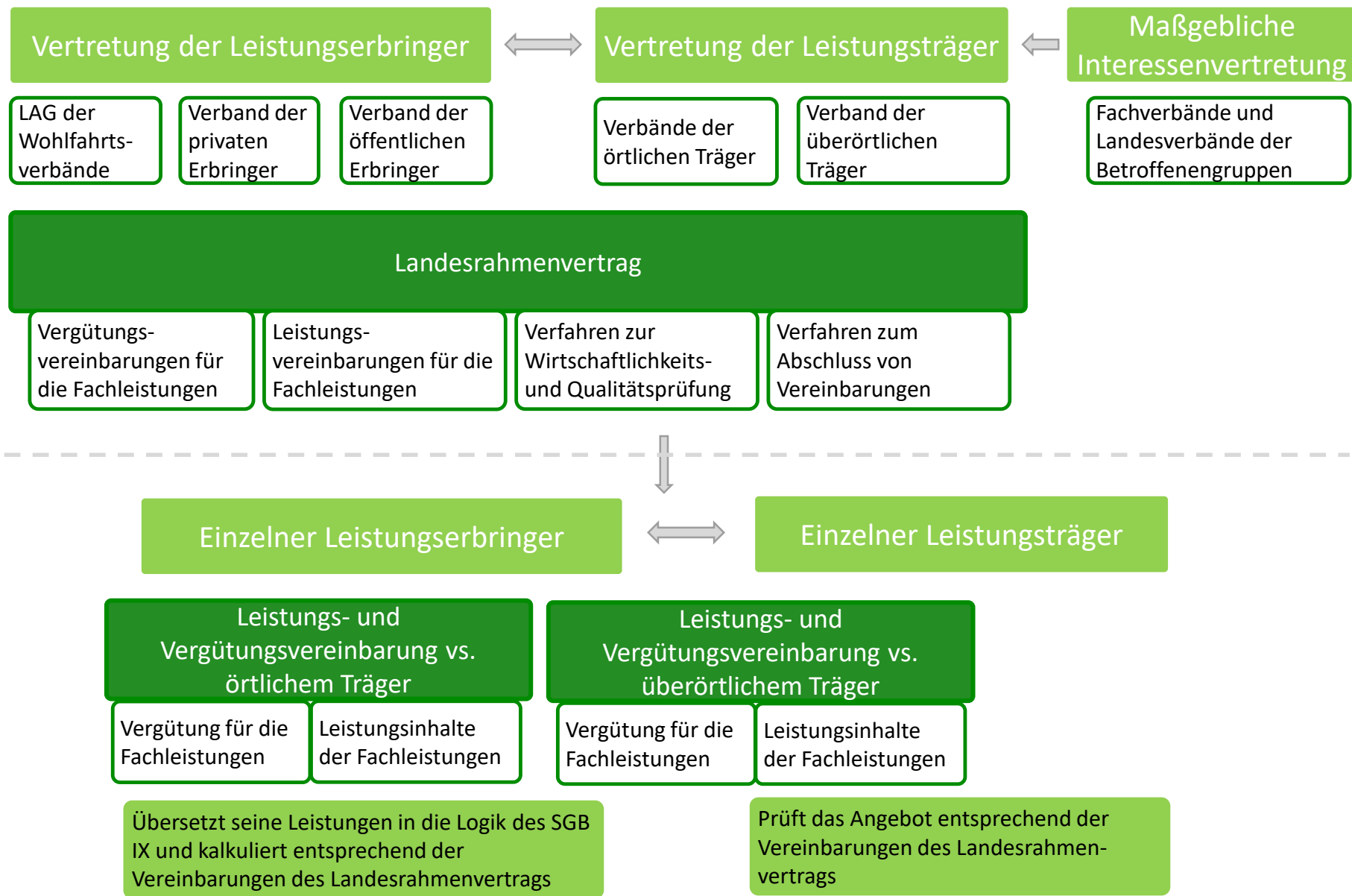
- Individuelle Verhandlungen und Leistungsvereinbarungen und Vergütungsvereinbarungen zwischen Leistungserbringer und örtlichem oder überörtlichem Träger
- Umsetzung der Trennung von Fach- und Existenzsicherungsleistungen
- Umsetzung der neuen Fachleistungen

2. Unterschiede im Landesrecht: Beispiele

	NRW	Rheinland-Pfalz	Thüringen
Örtlicher Träger (Kreise und kreisfreie Städte)	Ambulante Fachleistungen an Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss allg. Schulausbildung	Alle Fachleistungen an alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre o. Ende Regelschule	Alle Fachleistungen für alle Gruppen
Überörtliche/r Träger	LVR / LWL: für alle anderen Leistungen; sie können Kommunen heranziehen	Land: alle Leistungen für Erwachsene + Teilhabe am Arbeitsleben für U 18	Kreise und kreisfreie Städte: Alle Fachleistungen für alle Gruppen
Bedarfsermittlungs- instrument	„BEI_NRW“	„Individuelle Gesamtplanung Rheinland-Pfalz“	„ITP für alle“
Budget für Arbeit	Bis zu 75% des AN-Brutto, max. 40% der monatl. Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	Bis zu 75% des AN-Brutto, max. 60% der monatl. Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	max. 40% der monatl. Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV
Andere Leistungs- anbieter	Erfüllung fachlicher Standards der WfbM	k.A.	Orientierungshilfe des Landes

3 Landesrahmenvertrag und Leistungserbringung

3. Landesrahmenvertrag und Leistungserbringung



3. Regeln in den Landesrahmenverträgen: NRW

- Verbindung von modularisierten Leistungen, dafür notwendigen Personalkapazitäten und Personalqualifizierung und Vergütungspauschalen

NRW

- Ausschluss von Vergaberecht für Sachleistungen in subsidiärer Aufgabenwahrnehmung
- **Rahmenleistungsbeschreibungen** für die einzelnen Leistungsarten:
 - Zeitbasierte Leistungseinheiten
 - Personalschlüssel
 - Personalmengen
 - Overheadpauschalen als Aufschläge
- **Kalkulationsgrundlagen**, Zusammensetzung der Leistungspauschalen nach Kostenarten:
 - Personal- und Sachkosten,
 - Aufwand für Leitung und Allgemeine Verwaltung,
 - Investitionsbetrag (insb. Kosten für betriebsnotwendige Anlagen im Eigentum oder zur Miete, sowie die dazugehörenden Betriebskosten)
 - vereinbarte Kapazität
 - vereinbarte Auslastung
 - Kosten nach § 42a Abs. 6 SGB XII (Unterkunft in besonderen Wohnformen)
- **Grundsätze und Maßstäbe der Qualität:**
 - Regeln zu Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität

3. Regeln in den Landesrahmenverträgen: NRW

- Beispiel: Leistungssystem Soziale Teilhabe für Volljährige

NRW

- Rahmenleistungsbeschreibung:
 - personenzentrierte Leistungserbringung durch
 - **Assistenzleistungen** (qualifiziert oder unterstützend, Leistungspauschalen)
 - kontextbezogene Unterstützungsstandards durch
 - **Fachmodule** für alle Leistungsberechtigten, die das jeweilige Leistungsangebot nutzen (Tagespauschale)
 - **Organisationsmodul** für alle Aufwendungen, die zur Erbringung der Assistenzleistungen und der in Fachmodulen vereinbarten Leistungen notwendig sind und über die dort vereinbarten Personal- und Personalnebenkosten hinausgehen

3. Regeln in den Landesrahmenverträgen: NRW

- Beispiel: Leistungen für den Bereich Wohnen für Volljährige



2. Unterschiede bei Landesrahmenverträgen: Beispiele

	NRW	Rheinland-Pfalz	Thüringen
Finanzierungsstruktur	<ul style="list-style-type: none">- Assistenzleistungen- Fachmodule- Organisationsmodell	<ul style="list-style-type: none">- Basismodule- Leistungsmodule- Leistungen in besonderen Wohnformen- Investitionsbetrag	<ul style="list-style-type: none">- Fortsetzung der bisherigen Finanzierung nach Hilfebedarfsgruppen und Leistungspauschalen bis 2022
Änderung von Vergütung	<p>Änderung einer bestehenden Vergütungsvereinbarung kann entweder durch eine pauschale Regelung insbesondere aufgrund von tariflichen Steigerungen für alle Leistungserbringer oder durch eine Einzelverhandlung erfolgen.</p>	<p>Prospektive Kalkulation; Tarifabschlüsse werden bei Personalkostensteigerungen berücksichtigt, auch bei einzelvertraglichen Regelungen bis max. TV-L</p>	<p>Über das Verfahren und die Höhe der pauschalen Steigerungen einigen sich die Spitzenverbände mit den Trägern der EGH. Die Teilhabekommission kann übergeordnete Pauschalen beschließen. Einzelvereinbarungen können nur in begründeten Ausnahmefällen von Pauschalen abweichen.</p>
Externer Vergleich	<p>Tarifrechtliche Vergütung kann nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden</p>	<p>Vergütung vergleichbarer Leistungsvereinbarungen in vergleichbaren Regionen des Landes</p>	<ul style="list-style-type: none">- budgetneutrale Umstellung der Fachleistungen- Marktgerechtes Niveau von Sachkosten über externen Vergleich feststellen

3. Übergangsregeln: Beispiel Bayern

Übergangsvereinbarung für alle vollstationären Eingliederungshilfe-Leistungserbringer in Bayern dient der Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe

BY

- Übergangsphase bis Ende 2022
- Annahme des unveränderten individuellen Bedarfs
- Verfahren zur budgetneutralen Überleitung in das neue Recht
- **Fachleistung** = Gesamtentgelt nach altem Recht + Überleitungszuschlag für umstellungsbedingten Verwaltungsmehraufwand und Mietausfallwagnis - Existenzsicherungsleistungen
- Regelung zur Trennung der Kosten der Wohnraumüberlassung nach WBG und Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB XII
- Regelung zur Anpassung der Investitionsbeträge während der Übergangsphase
- **Vergütungsanpassungen** z.B. aufgrund von Tarifierhöhungen und Sachkostensteigerungen ab 01.01.2020 erfolgen nach den bisher geltenden Grundsätzen und Verfahren unter Zugrundelegung der Anlage 2 zu § 10 Abs. 5 des Bayerischen Rahmenvertrages gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII. Das neu ermittelte erhöhte Entgelt wird nach den Regelungen dieser Übergangsvereinbarung anschließend umgerechnet und vereinbart. Die bisherigen Regelungen zur Platzfreihaltung (Fachleistung) gelten für den Zeitraum der Übergangsphase weiter.

4 Was folgt daraus für die einzelne Einrichtung?

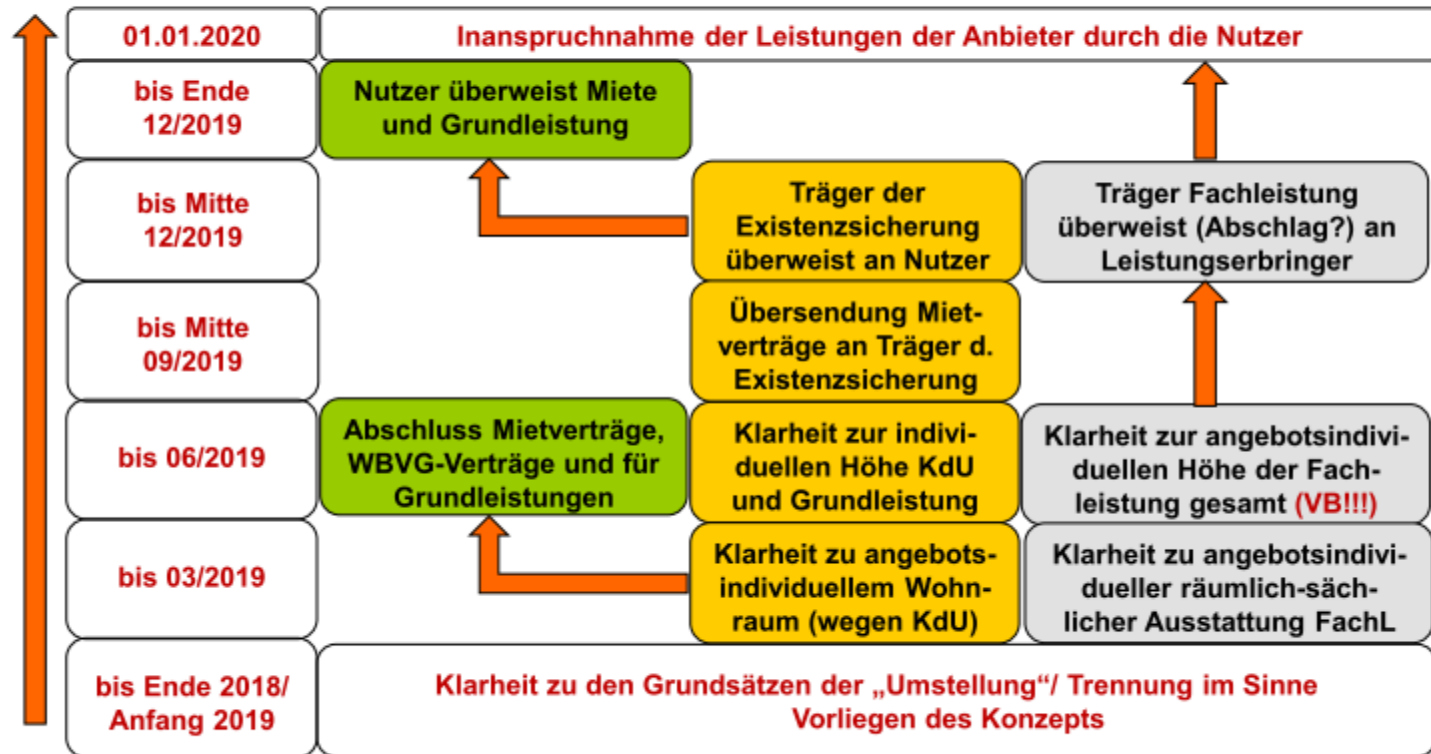
4. Was ist wann zu tun?



Vertiefung: Trennungsszenario zum 01.01.2020

▪ Zeitstrahl

IDEAL-ZUSTAND → *realistisch?*



Kommunaler Sozialverband Sachsen
Humboldtstraße 18
04105 Leipzig

Marco Winzer - Fachdienst 220
Vereinbarungen und Sozialplanung
SGB XII/SGB IX

Solidarisch – Sozial – Stark

4. Was muss die Einrichtung tun?

- Übersetzung des Landesrahmenvertrags in eine Leistungsvereinbarung mit dem Träger der Eingliederungshilfe
- Schaffung der neuen Vertragsbasis mit den Leistungsberechtigten

NRW u.a. Länder
mit grundlegend
veränderten
Regelungen

- Rechnerische Trennung von Fach- und Existenzsicherungsleistungen
- Fachkonzept umstellen auf die Regeln des SGB IX und der Rahmenleistungsbeschreibungen
- Inhalt, Umfang, Qualität und Wirksamkeit der Leistung bestimmen und verhandeln
- Personelle und sachliche Ausstattung bestimmen und verhandeln
- Vergütungsforderung ermitteln und vorlegen
- Abschluss Leistungs- und Vergütungsvereinbarung
- Abschluss von Verträgen nach neuem Recht mit den Leistungsberechtigten

Länder mit
Übergangs-
regelung

- Rechnerische Trennung von Fach- und Existenzsicherungsleistungen
- Abschluss von Verträgen nach neuem Recht mit den Leistungsberechtigten
- Anpassung des Fachkonzepts an die Übergangsregeln
- Grundlegende Umstellungen erfolgen später